



Kumulative Dissertation

Stand: Dezember 2015

Die Dissertation kann auch durch die Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in der Form eines Buches anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern. Diese entscheiden über die Empfehlung zur Annahme der Artikel als kumulative Dissertation.

Leistungen für die kumulative Promotion – Anforderungen an die Zulassung (durch die Promotionskommission):

1. Es sind mindestens drei eigenständige Fachartikel einzureichen. Der Inhalt der Arbeiten ist von dem Doktoranden/der Doktorandin in einem zusammenfassenden Aufsatz schriftlich darzulegen.
2. Mindestens einer der Fachartikel muss von der oder dem Promovierenden allein erstellt worden sein.
3. Ko-Autorenschaften sind möglich. Der Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin wird dabei anteilig berücksichtigt. Es ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der oder des Promovierenden zu den in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln besteht. Bei Koautorenschaften ist eine gemeinsame Bestätigung aller Ko-Autor/inn/en über geleistete Anteile am Artikel vorzulegen, die auf qualitative und quantitative Beiträge abstellt. Ein Artikel in Ko-Autorenschaft geht mit dem relativen Anteil in die Gesamtsumme (gemäß Punkt 4) ein, der von allen Ko-Autoren bestätigt wird. Die Gutachterinnen und Gutachter sind bei Koautorenschaften verpflichtet, nur die dem Doktorenden/der Doktorandin zuzurechnenden Anteile in ihre Bewertung einfließen zu lassen.
4. Die Summe der gemäß Punkt 2 und 3 nach Anteilen gewichteten Publikationen muss mindestens 2 betragen.
5. Mindestens zwei der Fachartikel sollen in hochrangigen, referierten Fachzeitschriften publiziert werden oder das dafür erforderliche Potenzial aufweisen. Unabhängig davon, ob die Fachartikel bereits erschienen sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, sind die Gutachterinnen und Gutachter verpflichtet, eigenständig zu beurteilen, ob ein einer Dissertation angemessenes Qualitätsniveau erreicht wird. Die Gutachtenden legen die üblichen strengen wissenschaftlichen Beurteilungskriterien an.
6. Zu begutachtende Artikel dürfen gemeinsam mit einem Gutachter/einer Gutachterin verfasst worden sein. Bei gemeinsam verfassten Beiträgen soll der /die Gutachter/in nur zu den Teilen Stellung nehmen, die der /die Doktorand/in verfasst hat.

Wenn die Mindestanforderungen für die Zulassung formal erfüllt sind, können auch alle Artikel, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen und von inhaltlicher Relevanz für das Promotionsvorhaben sind, zur Bewertung der Arbeit herangezogen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf

- Punkt 3: Ko-Autorenschaft bei Artikeln, die Gegenstand anderer Dissertationen sind
- sowie auch auf Punkt 6: Artikel, bei denen ein/e Gutachter/in Ko-Autor/in ist. In diesem Fall soll der/die Gutachter/in zu den entsprechenden Zusatzpublikationen analog zu Punkt 6 im Gutachten die gegebene Distanz halten.